

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/993

Beschlussvorlage

Besetzung der beratenden Ausschüsse mit anderen Mitgliedern

Kreistag	02.11.2026	TOP 10.2
----------	------------	----------

Beschlussvorschlag:

Es werden andere Personen im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG in die beratenden Ausschüsse berufen. Die Anzahl wird wie folgt festgelegt.

Bezeichnung des Ausschusses	Anzahl beratender Mitglieder
Finanzen, Controlling, Personal und Digitalisierung	3
Abfall, Öffentliche Sicherheit und Straßen	3
Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft	3
Klima und Mobilität	3
Atomanlagen	
Natur, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	3
Soziales, Migration, Gesundheit und Gleichstellung	3
Schule und Kultur (Kreisschulausschuss)	3
Jugendhilfeausschuss	3

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 7 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG kann der Kreistag beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 1 NKomVG werden.

Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht.

Die Sitzverteilung erfolgt nach § 71 Abs. 2,3,5 und 10 NKomVG – somit nach dem gleichen Verfahren wie bei den stimmberechtigten Mitgliedern.

Während der letzten Legislaturperiode wurden 3 andere Personen in die beratenden Ausschüsse berufen.

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 4 i.V.m. §§ 2 und 7 der geltenden Entschädigungssatzung.

gez. D. Schulz